

Auf gute Zusammenarbeit: Vorbereitung und Durchführung von Großverfahren aus gerichtlicher Sicht

Silke Tussing
Justizamtsrätin

Dr. Daniela Brückner
Weitere aufsichtsführende Richterin am Amtsgericht

Berlin/Brandenburger Arbeitskreis für Insolvenzrecht
31. Januar 2018

Gliederung

- **Vor Antragstellung**
- **Von Antragstellung bis
Eröffnung/Eröffnungsverfahren**
- **Nach Eröffnung**

Vor Antragstellung

- Unterlagen für einen zulässigen Antrag zusammenstellen
- Antragstellung ggf. unter Verwendung des Formulars des Amtsgerichts Charlottenburg (http://www.berlin.de/gerichte/was-moechten-sie-erledigen/ag_ch_insolvenz-418026.php)

Dr. Daniela Brückner/Silke Tussing Amtsgericht Charlottenburg
Vorbereitung und Durchführung von Großverfahren

3

Vor Antragstellung

- **Ankündigung des Verfahrens beim zuständigen Richter/in**
 - Geschäftsverteilungsplan (Homepage)
- **Vorgespräch**
 - Keine (ausdrückliche) gesetzliche Grundlage
 - Zumindest sinnvoll, ggf. sogar Anspruch darauf

Dr. Daniela Brückner/Silke Tussing Amtsgericht Charlottenburg
Vorbereitung und Durchführung von Großverfahren

4

Eröffnungsverfahren

- **Auswahl** des Sachverständigen
- Vor Beauftragung des Sachverständigen mit diesem abklären, ob **Kapazitäten** für das Verfahren bestehen
- **Conflict Check** (vgl. z. B. Leitlinien des Amtsgericht Hamburg, ZIP Heft 5, 2017)

Dr. Daniela Brückner/Silke Tussing Amtsgericht Charlottenburg
Vorbereitung und Durchführung von Großverfahren

5

Eröffnungsverfahren

Erster Zwischenbericht des Gutachters:

Wenn erkennbar, dass

- **Großverfahren**, d.h. mehr als 500 Gläubiger und/oder
- Verfahren nach **Schuldverschreibungsgesetz unbedingt dem Gericht mitteilen**

Dr. Daniela Brückner/Silke Tussing Amtsgericht Charlottenburg
Vorbereitung und Durchführung von Großverfahren

6

Eröffnungsverfahren

**Erste Besprechung zwischen Richter,
Rechtspfleger, Gutachter / vorl. Verwalter**
bzw. Kontaktperson aus Büro des vorläufigen
Verwalters **und ggf. einem Dezernats- oder
Sachgebietsleiter**

Dr. Daniela Brückner/Silke Tussing Amtsgericht Charlottenburg
Vorbereitung und Durchführung von Großverfahren

7

Eröffnungsverfahren

- Information der Servicekräfte und ggf. Verstärkung der Geschäftsstelle
- Unterrichtung der Pressestelle
- Zur Eröffnung vorbereiten:
Information auf Homepage des Gerichts, ggf. verlinkt mit Informationssystem des Insolvenzverwalters

Dr. Daniela Brückner/Silke Tussing Amtsgericht Charlottenburg
Vorbereitung und Durchführung von Großverfahren

8

Eröffnungsverfahren

Vorbereitung der ersten Gläubigerversammlung

- Berichts- und Prüfungstermin, ggf. Termin nach
Schuldverschreibungsgesetz -

- **Ort**
Liste von geeigneten Veranstaltungsorten
- **Sicherheit**
Wachtmeister aus anderen Gerichten?

Dr. Daniela Brückner/Silke Tussing Amtsgericht Charlottenburg
Vorbereitung und Durchführung von Großverfahren

9

Eröffnungsverfahren

Besichtigung des Ortes (1):

- Wo findet die Eingangskontrolle statt
- Wieviele Wachtmeister
- Leitsystem durch Absperrbänder
- Platz für Terminals, Strom, WiFi
- Platz für Taschenkontrolle, Aservate, Müll

Dr. Daniela Brückner/Silke Tussing Amtsgericht Charlottenburg
Vorbereitung und Durchführung von Großverfahren

10

Eröffnungsverfahren

Besichtigung des Ortes (2)

- Barrierefreiheit (Treppen/Fahrstuhl)
- Toiletten
- Beleuchtung im Sitzungssaal
- Podium: Strom, Mikrofon, Namensschilder
- Stehmikrofon für Fragen

Eröffnungsverfahren

Mietvertragsabschluss:

durch Rechtspfleger oder Richter?

Rechtspflegerische Zuständigkeiten

- § 3 Nr. 2 e RPflG: Das Insolvenzverfahren wird Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern übertragen
- vorbehaltlich der in §§ 14 bis 19b RPflG aufgeführten Ausnahmen, die nach den gesetzlichen Vorschriften von der Richterin oder dem Richter wahrzunehmende Geschäfte des Amtsgerichts sind

Richterliche Zuständigkeiten § 18 RPflG

- **Verfahren bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag**
- Schuldenbereinigungsplan
- Versagung der Restschuldbefreiung
- Entscheidungen in ausländischen Insolvenzverfahren
- Planverfahren

Was tun bei Zweifeln?

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger:
Vorlage nach § 5 RPflG

Richterinnen und Richter:
Evokation nach § 18 Abs. 2 RPflG

Entscheidung gemäß § 7 RPflG

- Bei Streit oder Ungewissheit darüber, ob ein Geschäft vom Richter oder Rechtspfleger zu bearbeiten ist, entscheidet der Richter über die Zuständigkeit durch Beschluss.
- Der Beschluss ist unanfechtbar.
- Er ist bekanntzugeben.
- Antragsrecht der Beteiligten

Eröffnungsverfahren

Mietvertragsabschluss durch Rechtspfleger/in

möglichst mit

- Regelung zur Verlegung des Termins
- weitere Räume anmietbar
- Stornomodalitäten
- Verschwiegenheitsverpflichtungen

Dr. Daniela Brückner/Silke Tussing Amtsgericht Charlottenburg
Vorbereitung und Durchführung von Großverfahren

17

Eröffnungsverfahren

Vertragsabschluss mit Dienstleister für EDV

für Gläubigerversammlung
durch Rechtspfleger oder Verwalter

- Einlasskontrolle
- Abstimmungen

Dr. Daniela Brückner/Silke Tussing Amtsgericht Charlottenburg
Vorbereitung und Durchführung von Großverfahren

18

Eröffnungsverfahren

Absprachen über Anwesenheiten bei der
Gläubigerversammlung:

- zuständiger Richter,
- Vertreter der Gerichtsverwaltung,
- Pressesprecher
- Mitarbeiter des Verwalters
- Rechtspfleger, Servicekräfte, IT-Mitarbeiter

Eröffnungsverfahren

Umgang mit Presse bei Gläubigerversammlung (1)

- § 74 Abs. 1 Satz 2 InsO:
nichtöffentliche Gläubigerversammlung
- im Einzelfall entspr. § 175 Abs. 2 GVG kann
Dritten der Zutritt gestattet werden
- Pflichtgemäße Ermessensentscheidung unter
Abwägung beider Interessen

Eröffnungsverfahren

Umgang mit Presse bei Gläubigerversammlung (2)

AG Charlottenburg, Beschluss vom 16.10.2013
- 36s IN 2196/13 - (nicht veröff.)

„Die Zulassung der Presse zur Gläubigerversammlung ist nur in Großverfahren möglich, wenn es die überregionale Bedeutung des Verfahrens und das Informationsbedürfnis der gesamten deutschen Wirtschaft erfordert“

Eröffnungsverfahren

Vorbereitung des Eröffnungsbeschlusses

- Prüfungstermin mündlich oder schriftlich?
- Elektronische Tabelle?
- Modalitäten der Gläubigerversammlung aufnehmen (Ort, Uhrzeit Beginn, Uhrzeit Einlass, Hinweis auf Taschenkontrolle)

Eröffnetes Verfahren

Detailplanung Gläubigerversammlung durch
Rechtspfleger mit Verwalter, EDV-Dienstleister,
ggf. Abteilungsleitung und Vertreter des
Veranstaltungsortes:

- Stimmrecht/Einlasskontrolle
- Sitzordnung (Mitglieder des vorläufigen
Gläubigerausschusses, Großgläubiger)

Eröffnetes Verfahren

Stimmrecht

- Schriftl. Anmeldevorschläge durch Verwalter?
- Stimmkarten mit aufgedrucktem Stimmrecht?
- Beim Verlassen des Saals Stimmkarte
einsammeln und bei Rückkehr zurückgeben
bzw. im System erfassen?

Eröffnetes Verfahren

Einlass

Zulassung von Vertretern (§ 79 ZPO),
Neuer Gläubiger (eidesstatt. Versicherung?)
Anleihegläubiger (Bankbestätigung?)
Aktionäre (Teilnahme ohne Stimmrecht)
Streitgenossen
Begleitpersonen

Eröffnetes Verfahren

- Zeit- und Personaleinsatzplan
- Verzeichnis der Massegläubiger
- Anwesenheitsliste (alphabetisch)
- Verzeichnis Großgläubiger
- Powerpoint durch Verwalter?

- Sitzordnung:
Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses
und Großgläubiger in Sichtweite

Eröffnetes Verfahren

Am Tag der Gläubigerversammlung (1)

- Schnelle Postsichtung zum Verfahren
- Kontaktperson zum Handelsregister
- Sitzungsaushang
- Akten und Gesetze mitnehmen
- Verpflegung
- Vorbereitetes Protokoll mitnehmen

Dr. Daniela Brückner/Silke Tussing Amtsgericht Charlottenburg
Vorbereitung und Durchführung von Großverfahren

27

Eröffnetes Verfahren

Am Tag der Gläubigerversammlung (2)

- **Leitsystem für die wartenden Gläubiger**
- **Für Gläubigerausschussmitglieder Plätze reservieren? Über Pflichten der Mitglieder des Gläubigerausschusses belehren**
- **Stimmkarten müssen beim Verlassen eingesammelt (Uhrzeit sollte notiert werden) und im System erfasst werden**

Dr. Daniela Brückner/Silke Tussing Amtsgericht Charlottenburg
Vorbereitung und Durchführung von Großverfahren

28

Eröffnetes Verfahren

Am Tag der Gläubigerversammlung (3)

- Vor der Abstimmung aktuelle Stimmliste erforderlich (EDV-Dienstleister)
- Vollmachtenordner und Verfahrensakten etc. mitnehmen

Eröffnetes Verfahren

Am Tag der Gläubigerversammlung (4)

- Zeigen, „wer den Hut aufhat“
- Deutlich Abstimmung erläutern (z. B. keine verneinenden Fragen stellen, sondern klar Ja/Nein)
- Presse an Pressesprecher verweisen

Eröffnetes Verfahren

Nach Gläubigerversammlung:

- Verwalter zieht Vermögenswerte zur Masse
- Verwertet die Masse und verteilt an die Gläubiger
- Vor dem Schlusstermin ggf. nochmals ein besonderer Prüfungstermin
- Schlussverteilung und Aufhebung des Verfahrens (unbekannt verzogene Gläubiger: Hinterlegung?)

last but not least

Zwingend notwendig ist eine gute und vertrauensvollen Zusammenarbeit Gutachterinnen und Gutachtern bzw. (vorläufigen) Verwalterinnen und Verwaltern, von Richterinnen und Richtern, Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern und allen anderen Beteiligten des Verfahrens. Eminent wichtig sind eine frühzeitige Kommunikation und gegenseitiger Respekt.

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

**... UND AUF GUTE
ZUSAMMENARBEIT!**

silke.tussing@ch-ag.berlin.de

daniela.brueckner@ch-ag.berlin.de

Dr. Daniela Brückner/Silke Tussing Amtsgericht Charlottenburg
Vorbereitung und Durchführung von Großverfahren

33